

§ 1 ArbPISchGAbschn3V

Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Bundesrecht

Erster Abschnitt – Bestimmung der Einrichtungen der betrieblichen und überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung außerhalb des öffentlichen Dienstes

Titel: Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ArbPISchGAbschn3V

Gliederungs-Nr.: 53-2-3

Normtyp: Erlass

§ 1 ArbPISchGAbschn3V

Als betriebliche oder überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 14a Abs. 3 des Gesetzes sind anzusehen:

1. Die Versicherung in Einrichtungen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) soweit sie auf den Arbeitnehmer bezogene Beiträge erheben und diesem einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewähren,
2. die freiwillige Versicherung in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. die Versicherung in öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen einer Berufsgruppe.